

Satzung des Landkreises Eichsfeld zur Regelung der Aufwandsentschädigung für im Brand- und Katastrophenschutz ehrenamtlich tätige Personen

Auf Grund des § 98 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33) hat der Kreistag des Landkreises Eichsfeld in seiner Sitzung am **24. März 2010** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister beträgt 155,00 Euro.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwartes besteht aus einem Grundbetrag von 55,00 Euro und einem Zuschlag für jede im Kreisgebiet aufgestellte Jugendfeuerwehr von 3,00 Euro.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder beträgt je Ausbildungsstunde 11,00 Euro. Einer Ausbildungsstunde liegen 45 Minuten zugrunde.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges beträgt 50,00 Euro.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung der ständigen Vertreter der Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges sowie der Gruppenführer beträgt 25,00 Euro.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. Mai 2001 außer Kraft.

Heiligenstadt, den 23.04.2010

Landkreis Eichsfeld

gez. Dr. Werner Henning
Landrat

(Siegel)

Bekanntmachungshinweis:

Diese Satzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Eichsfeld Nr.16 vom 27.04.2010 bekannt gemacht.